

- Entwurf
Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Asdorfer Bach
(Gewässer II. und III. Ordnung)
für das Gebiet des Landkreises Altenkirchen

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und des § 83 Abs.1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG-) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständiger Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für den Asdorfer Bach wird im Bereich des Landkreises Altenkirchen ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Seite des Asdorfer Baches** bei Flusskilometer 13 (Gemeinde Niederfischbach) bis zur Mündung in die Sieg bei Flusskilometer 0,01 (Stadt Kirchen) auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Fischbach, Fluren 1,2,7 und 9
 2. der Gemarkung Hüttseifen, Fluren 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
 3. der Gemarkung Wehbach, Fluren 2, 4 und 5
- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Seite des Asdorfer Baches** bei Flusskilometer 13 (Gemeinde Niederfischbach) bis zur Mündung in die Sieg bei Flusskilometer 0,01 (Stadt Kirchen) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Fischbach, Fluren 1,2,7,8 und 9
 2. der Gemarkung Hüttseifen, Fluren 2,3,4,5,6,7 und 8
 3. der Gemarkung Wingendorf, Fluren 5 und 6
 4. der Gemarkung Wehbach Fluren 2, 4 und 5
- (3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:
1. Übersichtskarte 1
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
 2. Kartenblätter 1 - 5
Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (Maßstab 1 : 5.000)
für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:
1. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, Lindenstraße 1, 57548 Kirchen (Sieg)
 2. Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
sowie
 3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
 4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.
Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.
- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband

- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Schutzvorschriften

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

In den nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.

Das Vorhaben ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

- (2) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet ist Folgendes untersagt:

1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdeten Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können;

im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind kurzfristig gelagerte Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,

5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (Hinweis: eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 8 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.
- (4) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländeniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.
Die Baumaßnahme ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.
- (5) Im Rückhaltebereich des Überschwemmungsgebietes ist
- die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben,
 - die Errichtung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
 - die Änderung oder Umgestaltung von Straßen, Plätzen oder Freiflächen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen,
 - die Errichtung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einer Grundfläche von 3 m² und von vergleichbaren unbedeutenden Anlagen,
- genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
 1. keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und
 2. die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
- (3) Vorhandene Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6

Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet

(1) Im Überschwemmungsgebiet dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete im Außenbereich ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften und wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient.

(2) Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 7

Zuständige Wasserbehörde

Zuständige Wasserbehörde gemäß den Regelungen der §§ 4, 5 und 6 der Rechtsverordnung ist für den Bereich des Asdorfer Bachs Gewässer II. Ordnung (bis Flusskilometer 10,8 – Mündung Fischbach) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, sowie für den Bereich des Asdorfer Bachs Gewässer III. Ordnung (ab Flusskilometer 10,8) die Kreisverwaltung Altenkirchen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG entgegen den Regelungen des § 4 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt,

- im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 17 WHG entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
- im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 18 WHG entgegen der Regelung des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung eine Heizölverbraucheranlage errichtet,
- im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 19 WHG entgegen der Regelung des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, den .2018
Az.: 312-63-Asdorfer Bach

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

**Dr. Ulrich Kleemann
(Präsident)**